Benutzungsordnung für das Stadtarchiv des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt

§ 1 Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv Norderstedt hat die Aufgabe, das städtische Archivgut zu verwahren, zu ordnen, zu erschließen sowie für dienstliche Zwecke und wissenschaftliche Forschungen zu verwerten.
(2) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt und ihres Umlandes bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (wie Bild- und Schriftgut, Karten, Pläne, Zeitungen, Ton - und Datenträger) und Literatur.
(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte durch Beratung, Auskünfte, Veröffentlichungen, Ausstellungen und in anderer geeigneter Form.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Das Stadtarchiv kann jedermann benutzen, der ein berechtigtes Interesse hat, das auf Verlangen glaubhaft zu machen ist.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Bestände des Stadtarchivs besteht nicht.
(3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
- Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal
- Einsichtnahme in eigene Bestände des Stadtarchivs
- Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs
- Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen archivischen Hilfsmittel sowie in die Archivbibliothek.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Bestände des Stadtarchivs wird auf Antrag durch die,den ArchivleiterIn erteilt.
(2) Die,der AntragsstellerIn hat sich auf Verlangen über ihre, seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag vollständig auszufüllen und sich durch ihre, seine Unterschrift zu verpflichten, die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung einzuhalten.
(3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
(4) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.
(5) Die Benutzung von amtlichem Archivgut, das jünger als 30 bzw. 60 Jahre ist, bedarf einer Sondergenehmigung. Archivalien öffentlich-rechtlicher (amtlicher) Herkunft aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit - gerechnet vom jüngsten in der Archivalieneinheit enthaltenen Schriftstück - personenbezogene Archivalien aber aus einer weniger als 60 Jahre zurückliegenden Zeit sind der allgemeinen Benutzung nicht zugänglich. Die Benutzung diesen Archivgutes bedarf einer Sondergenehmigung.
(6) Die,der BenutzerIn verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Interessen und Rechte der Stadt Norderstedt sowie die

Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten und gegebenenfalls für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einzustehen.

(7) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn

- gesetzliche Bestimmungen (wie bspw. Datenschutz) oder Auflagen der abgebenden Stellen der Verwaltung einer Benutzung entgegenstehen oder wenn sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
- durch die Benutzung Rechte Dritter oder Interessen der Stadt Norderstedt verletzt werden können
- die Antragsteller dieselben benützen wollen, um sich in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Norderstedt Unterlagen zu beschaffen
- mit EigentümerInnen bzw. VorbesitzerInnen von Archivalien und Sammlungen nichtstädtischer Herkunft entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind
- Archivalien können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn die besonders wertvoll sind oder wegen ihres Erhaltungszustandes bei einer Benutzung gefährdet erscheinen
- aus innerbetrieblichen Gründen nicht benutzbar sind.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung

Die Bestände des Stadtarchivs können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch BenutzerInnen ist untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 möglich.

§ 5 Ausgabe und Behandlung von Archivalien

(1) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine beschränkte Zahl von Archivalien vorgelegt werden. Die bestellten Archivalien sind am Ende der täglichen Benutzungszeit zurückzugeben. Sie können für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(2) Die vorgelegten Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie vorgelegt zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivalien zu beschädigen bspw. durch Anbringung von Strichen und Bemerkungen, Benutzung als Schreibunterlage u.ä.

(3) Bemerkt die,der BenutzerIn Schäden an Archivalien, so hat sie,er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 6 Haftung

(1) Die,der BenutzerIn haftet für von ihr,ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der benutzten Archivalien.

(2) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

§ 7 Verhalten im Benutzerraum

Die Benutzer sollen sich im Benutzerraum so verhalten, dass keine,r andere behindert oder belästigt wird. Es ist untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken oder laute Unterhaltungen zu führen. Aktentaschen, Mappen, Mäntel oder dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 8 Belegexemplare

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst worden sind, diesem sofort nach der Veröffentlichung

einen Abdruck bzw. eine Kopie kostenlos und unaufgefordert zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Arbeiten wie etwa Examensarbeiten.

§ 9 Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art bedarf der Genehmigung der,des ArchivleiterIn. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Quelle verwendet werden.
(2) Die Urheberrechte verbleiben beim Stadtarchiv Norderstedt .
(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien ist nur möglich, wenn die schriftliche Genehmigung der,des EigentümerIn vorliegt.
(4) Reproduktionen und Fotokopien für die,den BenutzerIn werden nur im Hause des Stadtarchivs oder im Auftrage des Stadtarchiv durchgeführt.
(5) Die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen und Fotokopien trägt die,der BenutzerIn. Näheres regelt die Entgeltordnung für das Stadtarchiv des Kulturamtes der Stadt Norderstedt .

§ 10 Versand des Archivgutes

(1) Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Archivalien für eine im Einzelfall festzulegende Frist in beschränktem Umfang und soweit ihr Erhaltungszustand es zulässt, an auswärtige Archive und Bibliotheken versandt werden, die eine sachgemäße Behandlung gewährleisten.
(2) Von einem Versand sind in der Regel ausgeschlossen Urkunden und alle besonders wertvollen oder häufig gebrauchten Archivalien.
(3) Zum Versand freigegebener Archivalien sind angemessen zu versichern.
(4) Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt die,der BenutzerIn.

§ 11 Benutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven übersandt werden, gelten die Bedingungen dieser Ordnung, sofern die übersendete Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten des Versandes und die anfallenden Gebühren trägt alleine die,der BenutzerIn.

§ 12 Entscheidungen im Einzelfall

Die Entscheidungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung trifft im Einzelfall die,der ArchivleiterIn. Diese,r regelt auch alle weiteren Einzelheiten des Benutzungsverfahrens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.98 in Kraft.